

Freiheit für das Bildungswesen

Pragmatische Vorschläge für eine neuorientierte Bildungspolitik

Es ist vieles im Umbruch, nur im Bildungswesen scheint noch alles beim Alten zu sein. Man kann geradezu den Eindruck gewinnen, es tue sich in diesem gesellschaftlichen Bereich weniger als in früheren Jahren. Sind die Bildungspolitikern müde geworden – oder sind sie ratlos, weil die alten Rezepte versagen?

Die Vereinigung der DDR mit der Bundesrepublik wirft einige ungewöhnliche Fragen auf, mit denen unsere Bildungspolitikern auf ihren eingefahrenen Bahnen bestimmt nicht fertig werden können. Genügt es, in der DDR das Bildungswesen der Bundesrepublik zu übernehmen, wenn man Lehren aus dem jahrzehntelangen Missbrauch der staatlichen und damit parteilichen Lenkung des Bildungswesens ziehen will?

Ein aufklärender Rückblick

Im Mittelalter umfasste die Kirche alle Bereiche des Geisteslebens: nicht nur die Religion, sondern auch die Wissenschaft und die Kunst sowie alle Schulen, die ihrer Vermittlung dienten. Staat und Kirche standen als weltliche und geistliche Macht einander deutlich getrennt gegenüber. Die geistige Freiheit des Individuums zu schützen, war noch keine Aufgabe des Staates. Erst in der Neuzeit wird sie durch einen Strauß staatlich garantierter Grundrechte gesellschaftlich nach und nach gesichert.

Die Neuzeit ist gekennzeichnet durch eine schrittweise Befreiung der verschiedenen Teilbereiche des Geisteslebens aus der Trägerschaft der allumfassenden Kirche. Wissenschaft, Kunst und Religion gingen mehr und mehr in die freie Trägerschaft von Individuen und freien Gemeinschaften über. Aber auch die staatliche Trägerschaft wurde gelegentlich dann gewählt, wenn die Kräfte der freien Gesellschaft zu schwach waren, sich der immer noch mächtigen Kirche oder anderer Interessengruppen allein auf sich gestellt zu erwehren. Dabei unterscheidet sich die staatliche von der früheren kirchlichen Trägerschaft eindeutig durch ihre freiheitssichernde Funktion. Die Verstaatlichung der Wissenschaft oder des Rundfunks dient nicht der Herrschaft des Staates über sie, sondern der Neutralisierung mächtiger gesellschaftlicher Interessen mit dem Ziel der Sicherung der individuellen Freiheit der Wissenschaftler und der sogenannten »inneren« Pressefreiheit.

Die Befreiung der Schule aus dem Einflussbereich der Kirche war von einer Art und Weise der Verstaatlichung begleitet, die die pädagogische Freiheit der an der Schule beteiligten Lehrer und Eltern nicht in einer der

Wissenschafts- oder Rundfunkfreiheit vergleichbaren Weise gesichert hat. Der Nationalstaat des 19. Jahrhunderts erzog sich Bürger für seine Gesetze. Er verstand sich als *Erziehungsstaat*, der den Bürger nach seinen säkularisierten, oft machtpolitischen Zielen zu formen bestrebt war. Der Schüler sollte zu einem nützlichen Glied der Gesellschaft und einem gehorsamen Untertan erzogen werden. Das Dritte Reich und die DDR setzten dies fort – nur die ideologischen Inhalte wurden verändert.

Die in der Mitte unseres Jahrhunderts in der Bundesrepublik geschaffenen Verfassungen setzen sehr deutlich freiheitlich-demokratische Erziehungsziele, aber keine neuen Strukturen für das Verhältnis Staat und Schule, wenn man einmal davon absieht, dass die Möglichkeit der Durchbrechung des staatlichen Schulmonopols durch die grundrechtliche Gewährleistung des Rechts zur Errichtung privater Schulen neu geschaffen wurde. Die überkommenen obrigkeitsstaatlichen Strukturen des staatlichen Schulwesens und seine freiheitlich-demokratischen Erziehungsziele stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander. Zur Freiheit erziehen kann nur eine Schule, die nicht gegängelt wird, sondern ihre Pädagogik selbst verantwortet.

Die überkommenen obrigkeitsstaatlichen Strukturen des staatlich gelenkten Schulwesens gerieten in den letzten Jahrzehnten immer deutlicher in *Konflikt mit den zunehmend individueller werdenden pädagogischen Vorstellungen der Bürger*. Ein nationaler pädagogischer Konsens ist nicht mehr vorhanden und auch nicht wiederzugewinnen. Diese bundesrepublikanische Erfahrung wird sich auch bei dem Versuch, das Bildungswesen der DDR dem der Bundesrepublik anzupassen, bestätigen – wenn ein solcher Versuch überhaupt noch gewagt wird. Die Bürger billigen der jeweiligen Mehrheit in den Bundesländern nicht mehr das Recht zu, das Schulwesen zu reformieren oder auch nur zu vereinheitlichen. Das wird besonders deutlich an dem Verzicht der Konservativen einmal vollzogene Schulreformen, die sie aus der "Opposition heraus heftig bekämpft hatten, wieder rückgängig zu machen, nachdem sie selbst die Mehrheit errungen haben. Das Bildungswesen ist staatlicherseits nur noch in unmerklichen Schritten, aber nicht mehr mit Entschiedenheit reformierbar. Die Partei, die pädagogische Reformen für das staatliche Schulwesen propagiert, riskiert ihre Mehrheitsfähigkeit – ganz gleichgültig, welche Veränderungen sie vorschlägt. Die politische Erfahrung der letzten Jahrzehnte zeigt, dass jede Partei mit den pädagogischen Vorstellungen vieler ihrer eigenen Anhänger in Widerspruch gerät, wenn sie Schulreform ernstlich betreibt. »Pädagogische Religionskriege« brachen aus, die den Frieden in unserer demokratischen Gesellschaft ernstlich gefährdeten, weil viele Bürger ihre geistige Freiheit missachtet und die selbstbestimmte Entwicklung ihrer Kinder gefährdet sahen.

Eine Neubestimmung der Aufgaben des Staates gegenüber den Schulen ist fällig. Dabei sollte die Politik endlich auch das Schulwesen zu einem freien Teil des Geisteslebens machen

- durch die Freiheit der Pädagogen, die Entwicklung ihrer Schule mitzubestimmen,
- durch das Recht der Eltern, für ihre Kinder unter allen vorhandenen Schulen frei zu wählen, und
- durch das Grundrecht, Schulen in freier Trägerschaft zu errichten (Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 Grundgesetz).

Denn die Freiheit der Vermittlung an die nachfolgende Generation vollendet die Freiheit des Hervorbringens wissenschaftlicher Erkenntnisse, künstlerischer Werke und religiöser Werte. Der Zugang zu diesen Quellen der schöpferischsten Kräfte der Gesellschaft kann für den Einzelnen offen, verengt oder gar teilweise verschlossen sein. Dies gestalten wir durch die Ordnung unseres Bildungswesens.

Die Vielfalt des wissenschaftlichen, künstlerischen und religiösen Lebens unterstützt in Verbindung mit der Freiheit und Vielfalt der Pädagogik die freie Entfaltung der Fähigkeiten der Persönlichkeit. Eine möglichst *freie Heranbildung der Fähigkeiten* jedes einzelnen gewährleistet dem kulturellen, staatlichen und wirtschaftlichen Leben den unentbehrlichen Zustrom vielfältigster Innovationsimpulse.

Die Freiheit der Erziehung ist außerdem pädagogische Voraussetzung einer wirkungsvollen Erziehung zur Freiheit und Selbstverantwortung des Einzelnen in der modernen Gesellschaft und auch deshalb ein unverzichtbarer Grundsatz für die Gestaltung des gesamten Bildungswesens – ohne Rücksicht auf die Trägerschaft.

Selbstbestimmung der Schulgemeinschaft

Wie für die innere Pressefreiheit haben liberale Politiker für die *innere Schulfreiheit* schon viel getan. Sie sollten auf diesem Wege weiter voranschreiten, um die pädagogische Freiheit der Lehrer und Eltern zu stärken. Die einzelne Schule soll aus dem gemeinsamen Willen der an ihr Beteiligten heraus gestaltet werden und nicht am Gängelband der Politik, der Wirtschaft, mächtiger Verbände oder der Kirchen laufen. Es ist nicht leicht, deren oft weitreichende Ansprüche an die Schule zurückzudrängen. Einzelne liberal gesonnene Bildungspolitiker haben das seit eh und je als ihre Aufgabe betrachtet. Sie wollten damit Raum schaffen für das Ureigene des pädagogischen Anliegens, also für eine sachbezogene Arbeit der Schule. In der einzelnen Schule soll gelten, was ihre Lehrer und Eltern gemeinsam für die Kinder wollen.

Die Ergebnisse der pädagogischen Reformen freier Bildungsträger haben oft öffentliche Anerkennung, nicht selten sogar Bewunderung gefunden. Zu wenig Beachtung findet das hohe *Verantwortungsbewusstsein*, das bei reformbereiten freien Trägern *gegenüber den reformbetroffenen Schülern, Eltern und Lehrern* waltet. Gegen ihren Willen sind Innovationen kaum möglich; sie verlassen die Schule, wenn sie von deren Weg nicht überzeugt sind oder ihn für zu riskant halten. Die harte Überzeugungsarbeit, die vor der Realisierung neuer Pläne unerlässlich ist, bringt eine frühzeitige Aufdeckung der meisten Schwächen mit sich und ermöglicht dadurch eine rechtzeitige Verbesserung der Pläne. Auf der überschaubaren Ebene der einzelnen Schule wird auch sofort gefragt, ob die pädagogische Vorbereitung der Lehrer und die Reformbereitschaft der Elternschaft sowie die finanziellen Mittel ausreichen, um ein neues pädagogisches Projekt in Angriff zu nehmen. Genauso wach wird es dann mit kritischem Bewusstsein begleitet, korrigiert und erforderlichenfalls abgebrochen, bevor ein unvorhergesehener Schaden zur Existenzgefährdung für die Schule führt. *So ist in die »Bildungsreform von unten« pädagogisches Augenmaß gewissermaßen eingebaut.*

Der Wettbewerb fördert mit der Erfolgsorientierung aller an der selbstverwalteten Schule Beteiligten einen kollegialen Stil der Kooperation. Je weniger ihre Zusammenarbeit hierarchisch geprägt ist, umso mehr ist die Schule auch ein Ort des Lernens der Erwachsenen, wie sie die Aufgaben der Schule immer besser bewältigen können. Das Engagement für die Schule und die Lernbereitschaft der Erwachsenen sind für die Schüler unmittelbar erlebbar und dadurch pädagogisch fruchtbar als Stärkung ihres Lernwillens.

Freiheit für alle Schulen

Kindergärten, allgemein- und berufsbildende Schulen, Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen in *freier Trägerschaft* sind ein *Ausdruck der Freiheitlichkeit unserer Gesellschaft*. Sie organisiert sich in vielen Bereichen in einem vom Staat möglichst weit gesteckten Rahmen selbst. Für das Bildungswesen ist er heute noch vergleichsweise eng. Für die weitere Entwicklung sollte zur bildungspolitischen Leitlinie werden, dass die Freiräume zu erweitern sind und die der staatlichen Schulen hinter denen der Schulen in freier Trägerschaft nicht unnötig zurückstehen dürfen. Die Vergleichbarkeit der Rahmenbedingungen für alle öffentlichen Schulen – ohne Rücksicht auf die staatlich-kommunale oder freie Trägerschaft – wird den allseitigen »Pädagogik-Transfer« fördern und kein Einbahnsystem entstehen lassen. Es ist die Freiheit und nicht die Trägerschaft einer Schule, die über ihre Reformfähigkeit und über ihre Lernbereitschaft entscheidet.

Die Bildungsangebote des Staates und der freien Träger stehen als Teile des öffentlichen Bildungswesens gleichberechtigt nebeneinander. Die unterschiedliche Trägerschaft ist für mich kein Hindernis, das öffentlich zugängliche Bildungswesen als ein Ganzes zu begreifen. Was sich in einem Teil des Bildungswesens bewährt hat, sollte in allen anderen Teilen ebenfalls einsetzbar sein – seien es organisatorische Rahmenbedingungen oder pädagogische Inhalte von Schule. Wenn die Übernahme erfolgreicher Elemente in die Entscheidung jeder einzelnen Schule gegeben wird, macht das Fragen nach den Erfahrungen anderer Sinn. Die Freiwilligkeit ist eine wesentliche Voraussetzung eines offenen Dialogs, der zwischen Schulen unterschiedlicher pädagogischer Prägung heute vielfach als sinnlos empfunden wird, weil er folgenlos bleibt.

Insbesondere Bestimmungen des Prüfungsrechts verhindern die Ausbreitung mancher guten Einsicht der Wissenschaft oder der Reformschulen in den meisten Schulen staatlich-kommunaler und auch freier Trägerschaft. *An guten pädagogischen Ideen und Menschen, die sie realisieren möchten, ist gewiss kein Mangel.* Die meisten dürfen nicht, und dieser Mangel an Freiheit ist der Hauptfehler unseres Bildungswesens.

Der Wettbewerb als Chance und Aufgabe

Der Wettbewerb, der im Schulwesen durch den Schüllerrückgang entstanden ist, sollte von den Bildungspolitikern begrüßt werden ; sie sollten ihn für die Verbesserung des Schulwesens nutzen. Es ist aus meiner Sicht grundfalsch, dem aufkommenden Wettbewerb mit wettbewerbsbeschränkenden Reglementierungen (z.B. strengeren Richtlinien für die Aufnahme in weiterführende Schulen) zu begegnen. Wirkungsvoll eindämmen ließe sich der Wettbewerb nur durch rigorose Schulschließungen (Angebotsverknappung), die politisch niemand will. Die Eltern werden hoffentlich bald nicht mehr akzeptieren, dass ihren Kindern die Wahrnehmung der neuen Chancen erschwert wird, die der Wettbewerb bietet.

Die Bildungspolitik muss umdenken und neue Aufgabenstellungen erkennen. Die staatlichen Bildungseinrichtungen werden im lebhafter werdenden Wettbewerb untereinander und mit den freien Bildungsträgern erfolgreich sein, wenn sie künftig nicht mehr so unflexibel und zentralistisch geführt werden wie bisher. Mehr Dezentralisierung und Flexibilität werden den staatlichen Schulen seit langem empfohlen. Reformen sollen nicht mehr von oben her befohlen und durchgesetzt, sondern in den einzelnen Schulen unter Beteiligung aller Betroffenen, also von unten her, maßvoll entwickelt werden. Der Wettbewerb um die Schüler wird die Reformbereitschaft fördern. Es gilt, eine Bildungspolitik neuen liberalen Stils zu entwickeln. Sie

erkennt auch die neue Aufgabe, für Fairness im Wettbewerb um Schüler zu sorgen.

Wettbewerb bewirkt einen sinnvollen, nämlich leistungsorientierten Freiheitsgebrauch. Die Freiheit und die Vielfalt finden im Wettbewerb dort ihre sozial notwendige Grenze, wo nicht mehr genügend Eltern von der Fruchtbarkeit der ausgeübten Pädagogik, also von den pädagogischen Zielen und vom Können der Lehrer überzeugt sind. Im Wettbewerb genügt es nicht, das Beste zu wollen, es muss auch einigermaßen erreicht werden. Die im Wettbewerb stehende Schule braucht pädagogische Handlungsfreiheit, um dasjenige pädagogische Profil entwickeln zu können, von dem sie sich den besten Erfolg verspricht. Vielfalt des schulischen Angebots wird die Folge sein, weil die pädagogischen Meinungen nicht nur bei den Lehrern, sondern auch bei den Eltern geteilt sind; niemand hat das Recht, sie zu bevormunden und von dem Versuch abzuhalten, ihren pädagogischen Vorstellungen zu folgen. Aber Alleingänge sind nicht möglich; Schule ist immer eine Gemeinschaftsveranstaltung vieler Eltern und Lehrer. Die Erfolgsorientierung der Zusammenarbeit setzt im Wettbewerb der Schulen der Freiheit die Grenze zur Willkür und der Vielfalt die Grenze zur Zersplitterung des Schulwesens.

Zukunft der staatlichen Schulen

Auch Bildungseinrichtungen in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft können ein erhebliches Maß an pädagogischer Freiheit realisieren. *Schulversuche in öffentlicher Trägerschaft haben bis in die letzten Jahrzehnte hinein oft große pädagogische und administrative Freiheit genossen* und nur dadurch den Wert mancher pädagogischer Ideen überprüfen können. Aus der Geschichte des deutschen allgemeinen und beruflichen Schulwesens sind vor allem die vielen Reformen nicht wegzudenken, die auf der Basis kommunaler Selbstverwaltung erfolgreich entwickelt wurden, solange die pädagogischen Kompetenzen nicht vollständig auf höheren Ebenen zentralisiert waren. Es seien stellvertretend für viele nur die Namen von Kerschensteiner und Sickingen genannt. Das heutige Ausmaß der Zentralisierung des Schulwesens wurde erst im Dritten Reich geschaffen. Der *Bildungsrat* ist mit seinem Vorschlag der Dezentralisierung des Schulwesens an der mächtig gewordenen Schulverwaltung gescheitert. Ich finde mich damit nicht ab und bin überzeugt, von Jahr zu Jahr mehr Verbündete unter den Betroffenen zu finden.

Die Lehrerschaft wird seit Jahrzehnten durch wissenschaftliche Ausbildung zu eigenem Urteil und selbständigem Handeln in ihrem Beruf herangebildet. Sie ist dadurch befähigt, in der Führung der einzelnen Schule mehr Verantwortung zu übernehmen. Die Außenlenkung der Schulen kann des-

halb erheblich verringert und durch das Recht der einzelnen Schule, ein eigenes pädagogisches Profil zu entwickeln, ersetzt werden. Die akademische Ausbildung befähigt auch zum kollegialen Gespräch in allen fachlichen Dingen und einer Zusammenarbeit ohne Hierarchien.

Selbstbestimmung und Mitbestimmung sind unverzichtbare Voraussetzung jedes lebenslang nicht ermüdenden Engagements für eine berufliche Aufgabe. Die des Lehrers bedarf dieses Engagements in ganz besonderem Maße. Die heutigen Umstände sind ihm nicht günstig. Daher muss der Lehrerschaft viel mehr pädagogische Freiheit eingeräumt werden. Beispielsweise könnten auch staatliche Schulen in erheblichem Umfang das *Recht der freien Lehrervahl* (Berufungsrecht) erhalten, das für die pädagogische Zusammenarbeit und damit die Effizienz in einer Schule von ausschlaggebender Bedeutung ist. Auch die *wirtschaftliche Selbstverantwortung* der staatlichen und kommunalen Schulen kann der von Schulen in freier Trägerschaft angenähert werden.

Die Fähigkeit der Eltern, anstelle ihrer Kinder *die Bildungseinrichtungen mitzugestalten*, ist nicht gering einzuschätzen. Mag sein, dass viele Eltern nicht gewohnt sind, die pädagogischen Leistungen der Schulen wahrzunehmen, zu beurteilen, mitzuberaten und zu beeinflussen, weil sie bisher kaum das Recht dazu haben. Die Bildungspolitik soll ihnen dieses Recht verschaffen – auch gegenüber Schulen in freier Trägerschaft. Das Recht, die Kinder abzumelden, genügt nicht, um im Wege der Vertragsfreiheit im Kampf gegen allgemeine Geschäftsbedingungen der Schulen, studentische oder elterliche Einblicks- und Mitwirkungsrechte durchzusetzen.

Zukunft der Schulen in freier Trägerschaft

Die Folgenlosigkeit der Vorschläge des Bildungsrates lässt befürchten, dass Schritte staatlicher Bildungseinrichtungen in die Freiheit und Selbstverantwortung nur in einem langwierigen und politisch schwierigen Prozess durchsetzbar sein werden. Zwar hat der Wettbewerb um die Schüler neue Verhältnisse geschaffen, die manches in Bewegung bringen könnten, aber damit ist noch nicht für eine liberale Richtung gesorgt. Mancher Minister nimmt trotz gegenteiliger Politik »Privatschulfreundlichkeit« so penetrant für sich in Anspruch, dass ihm dies nicht einmal mehr als bequemes Lippenbekenntnis abgenommen werden kann, sondern als bewusst irreführende Schutzbehauptung gewertet werden muss. Zugleich nehmen sie die staatlichen Schulen mit wettbewerbsbeschränkenden Reglementierungen nur noch fester an die Leine.

Aber auch dort, wo der Wettbewerb unter den staatlichen Schulen richtig genutzt und den staatlichen Schulen mehr Freiheit für eigene pädagogische

Entwicklungen gegeben wird, vermag dies in den Augen liberaler Ordnungspolitiker die Mannigfaltigkeit der *Anregungen* pädagogischer und organisatorischer Art *nicht zu ersetzen, die von freien Trägern ausgehen* können. Was zu Freiheit und Selbstverantwortung im Bildungswesen alles dazugehört und welche Initiativkräfte sie im Interesse aller Beteiligten freisetzen, wird die Bildungspolitik auch in Zukunft in erster Linie am Beispiel der freien Bildungsträger ablesen.

Zu den berechtigten Anregungen zu bildungspolitischem Nachdenken gehört es in den Augen eines liberalen Ordnungspolitikers auch, *wenn freie Träger umstrittenen Reformen im öffentlichen Bildungswesen Beharrung auf pädagogisch oder organisatorisch Bewährtem entgegensetzen* und damit Vergleichsmaßstäbe aufrechterhalten. Liberalität will Fortschritt mit Vernunft, d. h. der Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstkritik. Ideologische Zuspitzungen des Streits um bildungspolitische Entscheidungen können durch das Angebot traditionsbewusster Schulen in freier Trägerschaft – wenn nicht verhindert – doch erheblich gemindert werden.

Heute stehen auch den Schulen in freier Trägerschaft noch immer viele Hemmnisse entgegen, die ihre freiere Entfaltung behindern. Diese Hemmnisse werden politisch möglicherweise leichter zu beseitigen sein als diejenigen, die den staatlichen Schulen eigene pädagogische Wege schwer machen. Die Früchte pädagogischer Freiheit können auf dem Felde der freien Träger wahrscheinlich rascher reifen und dann hoffentlich bald von allen geerntet werden.

Ein bisher unbefriedigend gelöstes Problem ist die Ansammlung engagierter Eltern aus den sogenannten Bildungsschichten bei Schulen in freier Trägerschaft. Dies trägt diesen Schulen den Vorwurf schichtenspezifischer Auslese oder gar unberechtigter »Elitebildung« ein, obwohl ihre Bildungsziele in aller Regel ausdrücklich ablehnend dazu stehen. Zwei Ursachen der Fehlentwicklung sind klar:

- Wegen unzureichender öffentlicher Zuschüsse müssen die Elternbeiträge nicht nur die Kosten »pädagogischer Extras« dieser Schulen, sondern auch einen erheblichen Teil der den staatlichen Schulen vergleichbaren Grundausrüstung finanzieren. Man darf den Schulen in freier Trägerschaft nicht die Elternbeiträge zum Vorwurf machen, zu denen sie die *Politik der öffentlichen Zuschussgewährung* zwingt. Diese Politik kann geändert werden.
- Die staatlichen Schulen sind im Wettbewerb um pädagogisch engagierte Elternhäuser durch starre Vorschriften noch vielfach stärker behindert als die Schulen in freier Trägerschaft. Wenn ihnen die Bildungspolitik mehr Freiheit verschafft, werden sie wettbewerbsfähiger. Sie werden sich dann auch zunehmend auf ihre Eltern stützen und ihnen interessantere Mitwir-

kungsmöglichkeiten als heute anbieten. Das wird engagierte Eltern bei den staatlichen Schulen halten.

Es ist ein Zerrbild, in Schulen in freier Trägerschaft vornehmlich Einrichtungen der Elitebildung und sozialen Absonderung und in staatlichen Schulen Einrichtungen der sozialen Chancengleichheit zu sehen. Auch staatliche Schulen erkennen zunehmend ihre Möglichkeiten, Schüler mit Sonderbegabungen erfolgreich zu fördern, und viele Schulen in freier Trägerschaft (z.B. die Waldorfschulen) verfolgen seit ihrer Gründung pädagogische Konzepte, die verfrühte Auslese durch gemeinsame Förderung aller Schüler im Klassenverband ersetzen und damit ungewollter sozialer Auslese pädagogisch am wirkungsvollsten vorbeugen.

Maßnahmen

Wer mehr Chancen für freie Bildung und Erziehung im deutschen Bildungswesen begründen will, kann mit vielen kleinen Maßnahmen sowohl in dem Teil des Schulwesens ansetzen, der staatlich-kommunal getragen wird, als auch bei demjenigen, der sich in freier Trägerschaft befindet. Manches Rechtsinstitut, das für den Bereich der Schulen in freier Trägerschaft schon lange bewährt ist, kann – unter Umständen sinnvoll abgewandelt – auch im staatlichen Schulwesen eingesetzt werden, wenn man dort mehr Vielfalt und Wettbewerb verwirklichen will. Der nachfolgende Katalog von Maßnahmen soll dies beispielhaft zeigen:

1. Das ganze Bildungswesen soll auf *Vielfalt* ausgerichtet werden. Die Autonomie aller Bildungseinrichtungen, auch derjenigen in staatlich-kommunaler Trägerschaft, ist zu fördern, um nach und nach eine größere Vielfalt des pädagogischen Angebots wachsen zu lassen, die die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler und Studenten unterstützt. Dem Recht jeder Schule, eine eigene pädagogische Prägung zu entwickeln, entspricht das Recht der Eltern, daran mitzuwirken, aber auch die Schulen frei zu wechseln. Für Fairness im pädagogischen Wettbewerb zu sorgen, ist eine staatliche Aufgabe, die besonders in Zeiten zurückgehender Schülerzahlen von der Schulaufsicht sehr ernst genommen werden muss.
2. Die *Schulaufsicht* über die Schulen in freier Trägerschaft ist *von denjenigen Behörden zu trennen, die für die Planung und Leitung der staatlichen Schulen zuständig sind*. Anders ist die Besorgnis der Befangenheit gegenüber erfolgreichen Wettbewerbern bei der Ausübung der hoheitlichen Schulaufsicht nicht auszuschließen und die Wettbewerbsneutralität nicht zu gewährleisten. Einer staatlichen Automobilfirma würde niemand das Kraftfahrtbundesamt eingliedern, das für die Zulas-

sung neuer Autotypen zum Straßenverkehr zuständig ist. – Auch für die staatlich-kommunalen Schulen muss die Trennung der Aufsicht von den Behörden erfolgen, die bisher für die Planung und Leitung der Schulen und künftig mehr für die Förderung ihrer Vielfalt und Eigenart zuständig sind. Gegen eine einheitliche Aufsicht für alle öffentlichen Schulen bestehen dann keine Bedenken mehr.

3. Das Recht der Schulen in freier Trägerschaft, ihre Bildungsziele selbst zu bestimmen, bedarf eines besseren Schutzes. Allzu viele von ihnen übernehmen die staatlichen Lehrpläne praktisch unverändert, weil sie Nachteile befürchten, wenn sie pädagogisch eigene Wege gehen. Insbesondere müssen sie befürchten, den im Prüfungs- und Berechtigungswesen *unverzichtbaren Status der »staatlichen Anerkennung«* zu verlieren, wenn sie sich entschließen, traditioneller oder fortschrittlicher als die staatlichen Schulen zu arbeiten. Heute verzichten die meisten Schulen in freier Trägerschaft darauf, durch die Erarbeitung eigener Bildungsziele und Lehrpläne in pädagogischen Wettbewerb mit den staatlichen Schulen zu treten. Dieses brachliegende Innovationspotential lässt sich durch die Schaffung fairerer Prüfungsbedingungen leicht aktivieren.
4. *Auch für staatliche Schulen* muss neben dem ungesicherten Status als Versuchsschule der gesicherte *Status einer staatlich auf Dauer anerkannten besonderen pädagogischen Prägung* geschaffen werden. Die besondere Prägung entwickelt die Schule selbst; der Staat prüft – wie bei einer Schule in freier Trägerschaft – die Gleichwertigkeit mit den übrigen staatlichen Schulen und ob die Schule Gewähr dafür bietet, ihr Niveau auf Dauer halten zu können.
5. Schulen besonderer pädagogischer Prägung *dürfen nicht zentralen Prüfungen unterworfen werden*, deren Anforderungen sich an den Lehrplänen anderer Schulen orientieren. Die Schüler werden an den Schulen besonderer pädagogischer Prägung von Rechts wegen anders und anders unterrichtet als die Schüler der Regelschulen. Sie haben wie diese ein Recht darauf, entsprechend dem Lehrplan ihrer Schule geprüft zu werden. Das schließt die Prüfung durch Lehrer, denen der Lehrplan und die Lehrmethoden der Schule besonderer pädagogischer Prägung fremd sind, aus. Die *Prüfungsordnungen sind von den Schulen besonderer pädagogischer Prägung selbst* entsprechend ihren als gleichwertig genehmigten Bildungszielen *zu entwerfen* und nach staatlicher Zustimmung von ihnen selbst im Amtsblatt des Kultusministers zu veröffentlichen. So wird auch bei Hochschulprüfungsordnungen verfahren. Nur diese Verfahrensweisen gewährleisten unbeeinflussbar von Prüfungstraditionen das Recht der Schule besonderer pädagogischer Prägung, die Bildungsziele selbst zu bestimmen.

6. Die Schwierigkeit, grundlegend neue Bildungsziele daraufhin zu beurteilen, ob sie »nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen« (Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG), darf die Schulaufsicht *nicht* dazu verleiten, die Schulen in freier Trägerschaft *in die Gleichartigkeit*, also zum Verzicht auf geplante Lehrziele zu *drängen* – nur um die Beurteilung zu vereinfachen. Das Recht auf eigene Lehrziele ist das zentrale Grundrecht der Schulen in freier Trägerschaft, das alle staatliche Gewalt – auch die Schulaufsicht – als unmittelbar geltendes Recht bindet (Art. 1 Abs. 3 GG). Es ist zu fordern, in Genehmigungsverfahren aus Respekt vor dem Grundrecht im Zweifel für die Freiheit zu entscheiden! Die Schule in freier Trägerschaft soll für pädagogische Minderheiten, die keine reale Chance haben, politische Mehrheiten für die Umgestaltung des öffentlichen Schulwesens in ihrem Sinne zu gewinnen, ein erreichbares Instrument zur Realisierung und Bewährung ihrer pädagogischen Ideen sein.
7. *Der Weg von staatlich-kommunalen Schulen zum Status einer Schule besonderer pädagogischer Prägung* darf von der Schulaufsicht her nicht schwerer sein als bei einer Schule in freier Trägerschaft. Der Unterschied muss in einem staatlich vorgegebenen Beschlussverfahren für die innere Willensbildung in einer staatlich-kommunalen Schule liegen. Es *muss ein hoher Grad von Konsens aller Betroffenen für jede Abweichung vom Regelschulwesen* vor einem Realisierungsschritt erreicht sein.
8. Im Genehmigungs- und Anerkennungsverfahren sind die Lehrziele vergleichend zu bewerten, aber *keine Auflagen für die Aufnahme von Schülern* und Studenten zu machen. Wenn eine Schule besonderer pädagogischer Prägung »schlechtere« Schüler zu gleichwertigen Leistungen führt, dann ist das ein pädagogischer Erfolg, der Anerkennung verdient. Die mit dem Status der staatlichen Anerkennung in der Regel verbundene Verpflichtung, die Aufnahmeregeln der Regelschulen einzuhalten, ist als ein Verstoß gegen das Recht der freien Schülerwahl und als eine Behinderung im Wettbewerb um Schüler aufzuheben.
Im staatlichen Schulwesen haben diese Aufnahmeregeln in erster Linie die Funktion, die Schülerströme auf die weiterführenden Schularten zu verteilen. Die staatlichen Schulen brauchen Aufnahmeregeln, damit sie Elternwünsche, die mit der Eigenart der Schulart unvereinbar sind, ablehnen können. Aber auch ihnen braucht der Staat die Ablehnung bestimmter Schüler nicht zwingend vorzuschreiben; es genügt, wenn er ihnen durch Aufnahmeregeln für bestimmte Fälle ein Ablehnungsrecht gibt und alles andere dem Elternwillen, dem Wettbewerb um Schüler und der Selbsteinschätzung des pädagogisch Möglichen durch die Schulen überlässt.

9. Die Zusammenarbeit in den Lehrerkollegien der staatlichen Schulen ist durch Stärkung der Rechte der Konferenzen zu fördern. Die *Lehrerkonferenzen müssen v. a. bei der Berufung neuer Kollegen ein gewichtiges Mitspracherecht erhalten*. Dies ist zunächst beim Wechsel von Lehrern von einer Schule zur anderen und bei der Verteilung neu angestellter Lehrer auf die Schulen zu gewährleisten. Nur durch gute kollegiale Zusammenarbeit können Schulen eine eigene pädagogische Prägung entwickeln und auf Dauer überzeugend verwirklichen. Das Berufungsrecht ist für Versuchsschulen und für Schulen besonderer pädagogischer Prägung unverzichtbar, sollte aber nach und nach allen staatlichen Schulen zugestanden werden.
10. Es gibt keinen Grund, den Besuch von staatlichen Bildungseinrichtungen seitens der öffentlichen Hände (Land und Kommunen) finanziell stärker zu fördern als den Besuch von Einrichtungen in freier Trägerschaft. Die *Zuschüsse* an die Schulen und Hochschulen in freier Trägerschaft sind daher *nach den Kosten eines Schülers* bzw. Studenten *an einer vergleichbaren Einrichtung* in staatlich-kommunaler Trägerschaft zu bemessen. Vor dem Staat sind alle Schüler und Studenten gleich. Nur diese Grundsätze gewährleisten die Durchsetzbarkeit des Verbots der Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern (Art. 7 Abs. 4 GG) einerseits und faire Wettbewerbsbedingungen andererseits.
11. Die Bezugnahme auf die Kosten vergleichbarer staatlicher Einrichtungen ist bei einer Bezuschussung im sogenannten »*Defizitdeckungsvahren*« zwar gewährleistet, aber erfahrungsgemäß *führt* die Prüfung jeder einzelnen Haushaltsposition einer Schule in freier Trägerschaft auf ihre Zuschussfähigkeit und Angemessenheit *zu ständigen staatlichen Eingriffen* in die Planungsfreiheit. *Öffentliche Zuschüsse, die pro Schüler gewährt werden (Kopfbeträge), sichern Wettbewerbsneutralität unter den Empfängern*. Es kann nicht durch mehr oder weniger geschickte Defizitdarstellung ein höherer oder geringerer Zuschuss herauskommen, wie Rechnungshöfe schon feststellen mussten. Außerdem passt sich der Aufwand der öffentlichen Hand veränderten Schülerzahlen kurzfristig an. Es bleibt das volle Risiko der freien Bildungsträger, eine optimale Betriebsgröße zu erreichen und einzuhalten.
12. Für Schüler, die einer besonderen pädagogischen Zuwendung bedürfen, weil sie in irgendeiner Weise behindert sind oder aus besonderen sozialen Verhältnissen (z. B. noch nicht integrierten Gastarbeiterfamilien) stammen, sind angemessen *erhöhte Kopfbeträge* vorzusehen. Damit wird für alle Schulen – ohne Rücksicht auf die Trägerschaft – ein wirkungsvoller Anreiz geschaffen, solche Schüler zu integrieren.

13. Zu bezuschussen sind die Gesamtkosten einschließlich der Raumkosten. Soweit sie nicht in die laufenden Zuschüsse einbezogen sind, sollen als Maßstab gesonderter *Schulbauzuschüsse* Flächenrichtwerte bevorzugt werden (qm Hauptnutzfläche pro Schüler mal Kostenrichtwert pro qm). Stattdessen kann in Zeiten zurückgehender Schülerzahlen freien Bildungsträgern auch freigewordener Raum öffentlicher Schulen kostenfrei überlassen werden, z. B. im Erbbaurecht.
14. Die Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft sind grundsätzlich gleich auszustatten. *Es ist nicht berechtigt, einzelne von ihnen im Hinblick auf örtlichen Wettbewerb freier Träger besser auszustatten.* Eine Abwanderung von Schülern/Studenten sollte für die vorgesetzten Behörden jedoch stets Anlass sein, nach dem rechten zu sehen und auf Verbesserungen zu dringen. Wenn dadurch trotz üblicher Ausstattung eine Abwanderung von Schülern/Studenten zu Einrichtungen in freier Trägerschaft nicht aufzuhalten ist, dann ist die staatliche Einrichtung bedarfsgerecht zu verkleinern. Umgekehrt darf ein Zustrom von Schülern wegen sinkender Leistungsfähigkeit von Schulen in freier Trägerschaft von den staatlichen Schulen grundsätzlich nicht abgewiesen werden. Sie sind entsprechend auszubauen.
15. Für die staatlichen Schulen ist bei den traditionellen Regeln staatlicher Haushaltsführung eine ähnliche Neutralität und Anpassung an wechselnde Schülerzahlen, wie sie mit Kopfbeträgen bei der Bezuschussung von Schulen in freier Trägerschaft erreicht werden kann, bisher nicht gewährleistet; auch sind die wirklichen Vollkosten pro Schüler mangels umfassender bildungsökonomischer Untersuchungen nicht bekannt. Eine mit den Bilanzen freier Bildungsträger, deren Veröffentlichung Zuschussvoraussetzung werden sollte, vergleichbare Kostenrechnung für jede staatliche Bildungseinrichtung sollte gesetzlich vorgeschrieben werden, *um das Verhalten aller Träger im Wettbewerb auch ökonomisch offenzulegen.*
16. Der Schaffung ökonomischer Transparenz kann auch im staatlich-kommunalen Schulwesen die *Delegation wirtschaftlicher Verantwortung auf die einzelne Schule* folgen. Das kann nach und nach je nach erwiesener Selbstverwaltungskraft der einzelnen Schule geschehen. Vorbild sind die nach sogenannten Wirtschaftsplänen arbeitenden kommunalen Eigenbetriebe; sie erhalten nur noch einen globalen Zuschuss, dessen Höhe sich an der Schülerzahl orientieren kann. Überschüsse und Defizite tragen sie in das nächste Wirtschaftsjahr vor.
17. Die *Neugründung von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft* darf schon aus Respekt vor einem Grundrecht, das aufgrund der Erfahrungen mit Schulverboten des totalitären Staates auf Initiative von

Theodor Heuss vom Grundgesetz neu geschaffen wurde (»Das Recht zur Errichtung privater Schulen wird gewährleistet«, Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG), auch in Zeiten zurückgehender Schülerzahlen nicht staatlich behindert werden. *Das Schulwesen muss für neue Initiativen jederzeit offen sein.* Die Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft unterliegen kraft der grundrechtlichen Errichtungsfreiheit nicht der staatlichen Bedürfnisprüfung oder Bildungsplanung. Diese erstrecken sich nach Artikel 7 des Grundgesetzes ausschließlich auf den staatlichen Sektor. Die Liberalen können stolz darauf sein, diese Verfassungslage herbeigeführt zu haben. Sie sollten politisch dafür werben, sie jederzeit als politisch unverzichtbares Freiheitsrecht anzuerkennen und sie auf der Ebene der einfachen Gesetzgebung und der Tagespolitik wie hier vorge schlagen weiter auszubauen.

18. Land und Kommunen sollten erkennen, dass ein vielfältiges, einem lebhaften und fairen Wettbewerb unterworfenen *Bildungsangebot zur Attraktivität eines Standortes ebenso viel beiträgt* wie ein vielfältiges Sport- und Kulturleben. Für Familien mit Kindern ist die Nähe des Wohnortes zu einer als gut eingeschätzten Schule oft noch wichtiger als die Qualität des Arbeitsplatzes oder die Entfernung zu ihm. Sie nutzen ihre Freizügigkeit häufiger, als bisher beachtet wird, um einer selbstgewählten Bildungseinrichtung nahe zu sein. Es ist voll berechtigt, im Interesse einer guten Schulbildung für die Kinder Wünsche hinsichtlich Wohnung und Arbeitsplatz zeitweise etwas zurückzustellen. Mehr Chancen für freie Bildungsträger und staatliche Schulen besonderer pädagogischer Prägung kosten die öffentlichen Hände mittelfristig mit Sicherheit nicht mehr, sondern eher weniger Geld bei verbesserter pädagogischer Leistung und damit verbesserter Lebens- und Standortqualität.
19. *Die Bundesländer sollten die Gleichschaltung des Bildungswesens durch Beschlüsse der Kultusministerkonferenz aufgeben.* Die Freizügigkeit in der Bundesrepublik wird nicht durch Vielfalt im Bildungswesen, sondern durch die zu strenge Einheitlichkeit des Bildungswesens in jedem einzelnen Bundesland behindert. Trennend wirkt, wenn alle Schulen am neuen Schulort einheitlich anders sind: Keine ist der bisher besuchten Schule ähnlicher als alle anderen; alle sind anders und gleich unähnlich. In einem vielfältigen Schulwesen findet sich nicht nur die ähnlichere Schule, darüber hinaus stehen die Schulen eines vielfältigen Schulwesens in einem Leistungswettbewerb, in dem sie sich bemühen müssen, neuen Schülern bei der Überwindung ihrer unvermeidlichen Anpassungsschwierigkeiten erfolgreich zu helfen. Ein streng vereinheitlichtes Schulwesen ist wettbewerbsfeindlich und lässt den neuen

Schüler mit seinen Anpassungsschwierigkeiten allein. Die Freizügigkeit im Bundesgebiet erfordert nicht die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse und des Bildungswesens; sie erhält ihren gesellschaftlichen Sinn erst durch die *Eröffnung der Möglichkeit, unter vielfältig unterschiedlichen Lebens- und Bildungsverhältnissen wählen zu können.*